

Gemeinde Gebenstorf

Initiativbegehren

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Einwohnergemeinde Gebenstorf reichen, gestützt auf § 22 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, folgendes Initiativbegehren ein:

Begründung:

Hinweis: Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer unbefugt an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen der Unterschriften.

Nr.	Name (handschriftlich, gut lesbar)	Vorname	Geb.-Jahr	Adresse (Strasse, Hausnummer)	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					